

Regelung für Handbestände von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen  
(entsprechend § 27 der Benutzungsordnung)

1. Die Ordnungen der Hochschulbibliothek eröffnen die Möglichkeit der Einrichtung von Handbeständen (Ordnung § 5, Abs.1; Benutzungsordnung § 27).
2. Für Handbestände gelten die allgemeinen Ausleihbestimmungen der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek (§18). Sollte ein Werk nur in einem Exemplar vorliegen, entscheidet die Bibliotheksleitung, ob die Aufnahme in den Handbestand erfolgen kann. In diesen Fällen kann die Bibliothek die Rückgabe des Werkes verlangen, wenn das Buch von einem Nutzer oder für die Fernleihe benötigt wird. Nach Rückkehr des Buches in die Bibliothek erfolgt die Rückgabe des Werkes in den Handbestand.
3. Handbestände werden auf Antrag des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin durch die Bibliothek eingerichtet. Sie befinden sich in der Regel am Dienstplatz des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin. Ihre Zugänglichkeit für andere Nutzer ist nur eingeschränkt möglich. Sie bilden einen Präsenzbestand. Die Ausleihe von Werken aus dem Handbestand an Studenten des Hochschullehrers bzw. der Hochschullehrerin kann über die Bibliothek erfolgen.
4. Der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin nehmen die Literaturliste für die Handbestände selbst vor. Für die Ersteinrichtung eines Handbestandes kann die Hochschule eine vorher vereinbarte Summe aus dem Bibliothekshaushalt zur Verfügung stellen, insofern es die Haushaltslage zulässt. Die Bibliothek übernimmt die Erwerbung und Inventarisierung.
5. Die Einrichtung des Handbestandes erfolgt personenbezogen (§18, Abs.8 Benutzungsordnung). Die Leihfrist beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch bei Ablauf der Frist wieder um ein Jahr.
6. Eine Revision der Handbestände durch die Bibliotheksmitarbeiter ist jederzeit möglich.
7. Die in einem Handbestand stehende Literatur erhält im OPAC einen entsprechenden Standortvermerk.
8. Verlässt ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin die Hochschule, so hat er oder sie den Handbestand vorher aufzulösen und an die Bibliothek zurückzugeben. Die Haftung für nicht mehr auffindbare Werke liegt beim Hochschullehrer bzw. der Hochschullehrerin.
9. Über die Erweiterungsmöglichkeit der Handbestände entscheidet die Bibliothekskommission zu Anfang jeden Jahres.